



## **Presseinformation zur Geflügelpest 21.03.2006 15:00 Uhr**

---

Österreich ist seit Februar 2006 von der Geflügelpest in mehrererlei Hinsicht betroffen:

1. Geflügelpest bei Wildvögeln in Nachbarstaaten
  - 1.1. Slowenien – St. Primoz
  - 1.2. Slowakei – Bratislava
  - 1.3. Deutschland – Lindau
  - 1.4. Deutschland - Passau
  - 1.5. Deutschland - Kiefersfelden
  
2. Geflügelpest bei Wildvögeln in Österreich
  - a. Steiermark – Bezirke Graz, Graz-Umgebung und Bruck a.d.M.
  - b. Wien – Wasserpark/Alte Donau
  - c. Niederösterreich – Bezirk Wien Umgebung und Bezirk Melk
  - d. Vorarlberg – Bezirk Bregenz
  
3. Überflug von Zugvögeln
  
4. Untersuchungsergebnisse
  
5. H5N1 bei Katzen nachgewiesen

## **1. Geflügelpest bei Wildvögeln in Nachbarstaaten**

### 1.1. Slowenien:

Am 12. Februar 2006 informierten die slowenischen Veterinärbehörden über die Feststellung eines Influenza A-Virus, Subtyp H5, bei einem Schwan.

Um die Fundstelle und um den Ort, an den der Schwan verbracht wurde, wurden Schutz- und Überwachungszonen errichtet. Eine Überwachungszone reicht bis in österreichisches Staatsgebiet in die Bundesländer Kärnten und Steiermark. Diese Überwachungszone wurde am 17. März 2006 unter Absprache mit den slowenischen Veterinärbehörden aufgehoben.

### 1.2. Slowakei:

Am 21. Februar 2006 nachmittags informierten die slowakischen Veterinärbehörden über die Feststellung eines Influenza A-Virus, Subtyp H5, bei einem Schwan.

Um die Fundstelle und um den Ort, an den der Schwan verbracht wurde, wurden Schutz- und Überwachungszonen errichtet. Eine Überwachungszone reicht auf das österreichische Staatsgebiet in die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland.

### 1.3. Deutschland - Lindau:

Am 2. März 2006 vormittags informierten die deutschen Veterinärbehörden über die Feststellung eines Influenza A-Virus, Subtyp H5, bei einer Wildente.

Um die Fundstelle in Lindau am Bodensee wurden Schutz- und Überwachungszonen errichtet. Die Überwachungszone reicht auf das österreichische Staatsgebiet im Bundesland Vorarlberg. In Absprache mit den vbg. Landesbehörden wurde entlang des Bodenseeuferes die entsprechende Überwachungszone eingerichtet.

### 1.4. Deutschland - Passau:

Am 10. März 2006 informierten die deutschen Veterinärbehörden über die Feststellung eines Influenza A-Virus, Subtyp H5, bei einem Schwan.

Um die Fundstelle in Passau wurden Schutz- und Überwachungszonen errichtet. Sowohl Schutz- als auch Überwachungszone reichen auf das österreichische Staatsgebiet im Bundesland Oberösterreich. In Absprache

mit den oberösterreichischen Landesbehörden wurden die entsprechenden Zonen eingerichtet.

#### 1.5. Deutschland – Kiefersfelden:

Am 16. März 2006 nachmittags informierten die deutschen Veterinärbehörden über die Feststellung eines Influenza A-Virus, Subtyp H5, bei einem Schwan. Um die Fundstelle in Kiefersfelden wurden Schutz- und Überwachungszonen errichtet. Sowohl Schutz- als auch Überwachungszone reichen auf das österreichische Staatsgebiet im Bundesland Tirol. In Absprache mit den tiroler Landesbehörden wurden die entsprechenden Zonen eingerichtet.

## **2. Geflügelpest bei Wildvögeln in Österreich**

### 2.1. Bezirk Graz-Umgebung:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 14. Februar 2006, nachmittags, vom Geflügelpest-Referenzlabor in der AGES darüber informiert, dass bei zwei tot aufgefundenen Schwänen in der Steiermark (Bezirk Graz Umgebung) das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 festgestellt wurde.

Proben wurden in das Referenzlabor der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge geschickt und am 18. Februar bestätigt.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 20. Februar 2006, nachmittags, vom Geflügelpest-Referenzlabor in der AGES darüber informiert, dass bei weiteren vier tot aufgefundenen Schwänen in der Steiermark (Bezirk Graz Umgebung) das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 festgestellt wurde.

Für die Schutz- und Überwachungszone im Bezirk Graz Umgebung liegen derzeit folgende positive Ergebnisse vor:

KW 7: 6 Schwäne, 4 Enten, zwei Wassergeflügel, ein Huhn.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 24. Februar 2006, nachmittags, vom Geflügelpest-Referenzlabor in der AGES darüber informiert, dass bei einem Schwan, der im Bereich der Kläranlage Gössendorf gefunden wurde, das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 nachgewiesen wurde.

Proben wurden in das Referenzlabor der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge geschickt.

Die Einrichtung von insgesamt 3 Schutz- und Überwachungszonen in diesem Gebiet wurde von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen veranlasst.

Eine Schutzzone konnte nach entsprechenden Kontrollen durch Amtstierärzte am 11. März 2006 in eine Überwachungszone übergeleitet werden und diese wurde mit 20. März.2006 aufgehoben.

### 2.2. Bezirk Hartberg:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 17. Februar 2006, früher Abend, vom Geflügelpest-Referenzlabor in der AGES darüber informiert, dass bei einer tot aufgefundenen Moschusente in der Steiermark (Bezirk Hartberg) das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 festgestellt wurde.

Proben wurden in das Referenzlabor der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge geschickt.

Da die Proben dieser Moschusente im EU-Referenzlabor negativ befundet wurden konnten die Schutz- und Überwachungszonen um diesen Fundort am 9. März 2006 aufgehoben werden.

### 2.3. Bezirk Wien-Umgebung:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 18. Februar 2006, vormittags, vom Geflügelpest-Referenzlabor in der AGES darüber informiert, dass bei einer tot aufgefundenen Wildente in Niederösterreich (Bezirk Wien-Umgebung) der dringende Verdacht besteht, dass das Influenza A-Virus, Subtyp H5 vorliegt. Weitere Untersuchungen betreffend den Subtyps haben gezeigt, dass nicht der Subtyp H5N1 vorliegt. Die negative Bestätigung des Referenzlabors der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge wird als Grundlage für weitere Entscheidungen abgewartet. Da seit der Einrichtung der Schutz- und Überwachungszonen kein weiterer verdächtiger Fall gemeldet wurde, könnte mit 17. März 2006 die Schutzzone aufgehoben und das Gebiet in die Überwachungszone integriert werden.

### 2.4. Bezirk Wien-Floridsdorf:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 18. Februar 2006, vormittags, vom Geflügelpest-Referenzlabor in der AGES darüber informiert, dass bei einem tot aufgefundenem Schwan in Wien (Alte Donau – Wasserpark) der dringende Verdacht besteht, dass das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 nachgewiesen werden kann. Weitere Untersuchungen betreffend den Subtyp haben gezeigt, dass ein hochpathogenes Geflügelpest-Virus H5 vorliegt, der Subtyp N1 wurde nicht ausgeschlossen.

Die Schutzzone konnte nach entsprechenden Kontrollen durch Amtstierärzte am 11. März 2006 in eine Überwachungszone übergeleitet werden und diese wurde per 20. März 2006 aufgehoben.

### 2.5. Bezirk Graz-Stadt:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 22. Februar 2006, vormittags, vom Geflügelpest-Referenzlabor in der AGES darüber informiert, dass bei einem Schwan, fünf Kontakttieren (zwei Hühner und drei Enten) aus dem Tierheim Arche Noah in Graz das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 nachgewiesen wurde.

Insgesamt wurden aus dem Tierheim Arche Noah 34 Kontakttiere untersucht. Es wurden keine weiteren Infektionen bei den Kontakttieren festgestellt.

Proben wurden in das Referenzlabor der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge geschickt.

Im Bereich der bereits eingerichteten Schutzzone wurde in der KW 8 eine Wildente eingesandt, bei den Untersuchungen der AGES wurde das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 nachgewiesen.

Proben wurden in das Referenzlabor der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge geschickt.

#### 2.6. Bezirk Bruck a.d. Mur

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 03. März 2006, später Nachmittag, vom Geflügelpest-Referenzlabor der AGES darüber informiert, dass bei einer Wildente aus dem Stausee Pernegg in der Steiermark (Bezirk Bruck a. d. M.) das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 festgestellt wurde.

Proben werden in das Referenzlabor der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge geschickt.

#### 2.7. Bezirk Bregenz

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 03. März 2006, später Nachmittag, vom Geflügelpest-Referenzlabor der AGES darüber informiert, dass bei einem tot aufgefundenen Haubentauchern, Möwe und 3 Wildenten aus dem Bregenzer Hafen das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 festgestellt wurde.

Am 20. März 2006 wurde das BMGF über einen weiteren positiven Fall von der AGES informiert.

Proben werden in das Referenzlabor der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge geschickt.

#### 2.8. Bezirk Melk

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 10. März 2006, später Nachmittag, vom Geflügelpest-Referenzlabor der AGES darüber informiert, dass bei 3 tot aufgefundenen Schwänen am Ufer des Donaukraftwerks Ybbs/Persenbeug das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 festgestellt wurde.

Proben werden in das Referenzlabor der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge geschickt.

---

## **Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Schutzmaßnahmen wegen Verdachtsfällen von Geflügelpest bei Wildvögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006) und deren Änderungen**

---

In dieser Verordnung werden Schutz- und Überwachungszonen rund um die Auffindungsorte von verdächtigen toten Wildvögeln festgelegt, sowie Maßnahmen, die in diesen Zonen gelten, erlassen.

### **Bestimmungen in der Schutzzone – mind. 3 km Radius:**

- Kontrolle aller Geflügelhaltungsbetriebe in der Schutzzone durch die zuständige Amtstierärztin/den zuständigen Amtstierarzt, klinische Untersuchung des Geflügels in diesen Betrieben und erforderlichenfalls Probennahme.
- Aufstallungspflicht
- Getrennte Haltung der Enten und Gänse von anderem Geflügel
- Desinfektionsmaßnahmen an den Eingängen zu Geflügelhaltungen und besondere Sorgfalt bei Reinigung und Desinfektion.
- „Stand still“: Verbot der Beförderung von Geflügel, Bruteiern, Frischfleisch innerhalb der Schutzzone (außer die Durchfuhr auf Fernverkehrsstraßen und Eisenbahnstrecken). Nicht betroffen sind Konsum-Eier.
- Besondere Bestimmungen in begründeten z.B. tierschutzrelevanten Fällen nach behördlicher Genehmigung und unter behördlicher Kontrolle für das Verbringen von Geflügel, Frischfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen sowie für frei lebendes Federwild. Darunter fallen Bestimmungen für das Schlachtgeflügel, für Eintagsküken und Bruteier.
- Transportfahrzeuge, die in der Schutzzone zur Beförderung von Geflügel und Geflügelprodukten verwendet werden, dürfen die Zone nur nach behördlicher Kontrolle und behördlicher Genehmigung verlassen.
- Das Ausbringen von Stall- und Flüssigmist ist verboten (außer die Beförderung zur Verarbeitung).
- Dauer der Maßnahmen mind. 21 Tage.

### **Bestimmungen in der Überwachungszone – mind. 10 km Radius:**

- Aufstallungspflicht
- Getrennte Haltung der Enten und Gänse von anderem Geflügel.
- Besondere Sorgfalt bei Reinigung und Desinfektion.

- Innerhalb der ersten 15 Tage nach In-Kraft-Treten der Überwachungszone dürfen Geflügel oder andere Vögel aus der Überwachungszone nicht heraus gebracht werden – eine Ausnahme gibt es für Schlachtgeflügel in einen dafür bestimmten Schlachthof.
- Bruteier dürfen aus der Überwachungszone nicht verbracht werden, außer in Brütereien, die von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt wurden; Eier und Verpackungen sind zu desinfizieren.
- Das Ausbringen von Stall- und Flüssigmist ist verboten (außer die Beförderung zur Verarbeitung).
- Jedes Verbringen ist aufzeichnungspflichtig (Geflügelhalter/innen, Transporteure und Händler).
- Dauer der Maßnahmen mind. 30 Tage

### **Bestimmungen, die in Schutz- und Überwachungszone gelten:**

- Verbot von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen und von sonstigen Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder Vögel anderer Art ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden
- Verbot der Jagd auf Wildvögel
- Das Auffinden von totem Wassergeflügel ist der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden – die zuständige Amtstierärztin/der zuständige Amtstierarzt sendet diese Wasservögel an das nationale Referenzlabor für Geflügelpest.

### **Anhänge – Schutz- und Überwachungszonen:**

Anhang A sieht die Schutzzonen in Österreich vor,

Anhang B bestimmt die Überwachungszonen in Österreich, die auf das Auftreten der Geflügelpest in Wildvogelbeständen in Österreich zurück zu führen sind, und

Anhang C legt jene Gebiete fest, die auf Grund von Geflügelpest bei Wildtieren in Nachbarstaaten als Überwachungszone definiert werden müssen.

### **3. Überflug von Zugvögeln – Bundesweite Stallpflicht**

---

#### **Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Risikogebieten zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel (Geflügelpest-Risikoverordnung 2006), BGBl. II Nr. 68/2006 und deren Änderungen**

---

Ab 16. Februar 2006, 00.00 Uhr, wurde für jene Risikogebiete, die bereits in der Verordnung zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, BGBl. II Nr. 427/2005 (gültig ab 16. Dezember 2005) festgelegt wurden, über die bereits derzeit geltenden strengen Biosicherheitsmaßnahmen hinaus die Stallpflicht bis 30. April 2006 verfügt.

Mit 18. Februar 2006, 00.00 Uhr, wurden die im Dezember 2005 festgelegten Risikogebiete erweitert. Neben den bereits genannten Gebieten wurden jene Bezirke in Kärnten, der Steiermark und dem Burgenland zu Risikogebieten definiert, die eine sehr hohe Geflügeldichte aufweisen. Zusätzlich wurden für Niederösterreich und das Mur- und Mürztal sowie im Westen Kärntens die Risikogebiete erweitert.

Gemäß dem vorgeschlagenen Stufenplan und auf Grund weiterer dringender Verdachtsfälle auf H5N1-Infektionen bei Wildvögeln in mehreren Bundesländern (Steiermark, Wien, Niederösterreich) wurde mit 19. Februar 2006, 00.00 Uhr, das gesamte Bundesgebiet zum Risikogebiet ernannt.

#### **Bestimmungen, die nun in ganz Österreich gelten:**

- Meldepflicht für Haltungen von Geflügel und anderen Vögeln
- Die Abhaltung von Tierschauen, Tieraussstellungen, Tiermärkten, Tierbörsen etc. sind amtstierärztlich zu überwachen und unterliegen einer entsprechenden Anzeigepflicht. Die Behörde ist berechtigt, die Abhaltung zu untersagen.
- Enten und Gänse sind von anderem Geflügel zu trennen.
- Stallpflicht bis 30. April 2006
- Von der Stallpflicht kann der Amtstierarzt im begründeten Einzelfall aus Tierschutzgründen Ausnahmen genehmigen z.B. Straußen-Haltungen.
- Bei der genehmigten Ausnahme sind auf Kosten des Tierhalters geeignete Untersuchungen vorzunehmen.
- Verbot der Jagd auf Wasserwild

- Verschärfte Kriterien für die Anzeige eines Geflügelpest-Verdacht in Hausgeflügelbeständen.
- Anzeigepflicht von tot aufgefundenen Wasservögeln.
- Abgesehen von der Stallpflicht treten die anderen Bestimmungen vorläufig mit 31. Mai 2006 außer Kraft.

**4. Laufende Untersuchungen –  
im nationalen Referenzlabor in Mödling – Agentur für  
Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)**

**Eingesandte Vögel:**

<b>Vogelart</b>	<b>KW 7</b>	<b>KW 8</b>	<b>KW 9</b>	<b>KW 10</b>	<b>KW 11</b>	<b>KW 12*</b>
Amsel	1	0	0	0	0	0
Blässhuhn	9	31	21	35	35	8
Ente	43	137	71	65	78	9
Eule	1	0	0	0	0	0
Fasan	1	0	0	1	3	0
Gans	0	9	3	3	3	0
Greifvogel	4	0	4	0	1	0
Huhn	5	2	0	0	0	0
Kormoran	7	16	13	8	1	0
Krähe	2	0	0	0	0	0
Moschusente	5	2	0	0	0	0
Möwe	2	27	14	49	24	5
Rabe	1	0	0	0	0	1
Reiher	43	79	30	23	17	9
Schwan	40	61	36	42	43	11
Singvogel	4	1	1	1	36	19
Storch	0	0	1	0	0	0
Taube	3	0	0	1	0	0
Wassergeflügel	39	26	18	6	9	2
Waldkauz	1	0	0	0	0	0
Wirtschaftsgeflügel	4	42	27	28	15	2
<b>GESAMT</b>	<b>217</b>	<b>433</b>	<b>239</b>	<b>262</b>	<b>265</b>	<b>66</b>

• Bis incl 20.03.06

**GESAMT: 1482**

**Mit Stichtag 21.03.2006  
negative Untersuchungsergebnisse:**

<b>Vogelart</b>	<b>KW 7</b>	<b>KW 8</b>	<b>KW 9</b>	<b>KW 10</b>	<b>KW 11*</b>	<b>KW 12</b>
Amsel	1	0	0	0	0	
Blässhuhn	8	31	21	35	23	
Ente	37	134	66	63	56	
Eule	1	0	0	0	0	
Fasan	1	0	0	1	1	
Gans	0	9	3	3	2	
Greifvogel	4	0	0	0	1	
Huhn	3	2	0	0	0	
Kormoran	6	16	12	8	1	
Krähne	2	0	0	0	0	
Moschusente	6	2	0	0	0	
Möwe	2	26	13	49	19	
Rabe	1	0	0	0	0	
Reiher	43	79	30	23	15	
Schwan	32	57	36	37	31	
Singvogel	4	1	1	0	0	
Storch	0	0	1	0	0	
Taube	3	0	0	0	0	
Wassergeflügel	29	26	16	5	2	
Waldkauz	1	0	0	0	0	
Wirtschaftsgeflügel	4	40	26	29	12	
<b>GESAMT</b>	<b>188</b>	<b>423</b>	<b>225</b>	<b>253</b>	<b>163</b>	

\* Ergebnisse bis incl. 16.03.06

**GESAMT: 1252**

**Mit Stichtag 21.03.2006  
positive Fälle und Verdachtsfälle:**

<b>Vogelart</b>	<b>KW 7</b>	<b>KW 8</b>	<b>KW 9</b>	<b>KW 10*</b>	<b>KW 11</b>
Amsel					
Blässhuhn					
Ente	11	1	4	1	
Eule					
Fasan					
Gans	1				
Greifvogel					
Huhn	6				
Kormoran					
Kräh					
Moschusente					
Möwe			1		
Rabe					
Reiher					
Schwan	7	1		3	
Singvogel					
Storch					
Taube					
Wassergeflügel	2		1		
Waldkauz					
Wirtschaftsgeflügel					
<b>GESAMT</b>	<b>27</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	

\* Ergebnisse bis incl. 16.03.06

**GESAMT: 39**

## **5. Nachweis von H5N1 bei Katzen des Tierheims Arche Noah**

### **Ausgangslage:**

Beim ersten Test von 40 Katzen aus dem Bestand des Tierheimes Arche Noah am 22. Februar 2006 wurde bei drei Tieren H5N1 nachgewiesen. Beim zweiten Testlauf der Proben, die eine Woche später gezogen wurden, konnte jedoch bei keinem der getesteten Tiere H5N1 nachgewiesen werden.

### **Derzeitige Situation:**

Der gesamte Katzenbestand des Grazer Tierheimes Arche Noah wurde am Montag den 06.03.2005 in die Quarantänestation im burgenländischen Nickelsdorf gebracht, um dort genauen Untersuchungen unterzogen zu werden. Die Quarantänestation liegt auf dem nicht öffentlich zugänglichen Areal des ehemaligen Zollgeländes und entspricht allen relevanten Normen.

Unter Beteiligung des internationalen Experten A.D.M.E. Osterhaus aus Rotterdam fand am 11.März 2006 auf der Veterinärmedizinischen Universität Wien ein Expertengespräch statt, an dem Vertreter der veterinärmedizinischen, der medizinischen Universität Wien, der AGES und des BMGF teilnahmen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der niederländischen Infektionsversuche mit H5N1 wurde der Fall der einmalig positiv getesteten Grazer Katzen diskutiert. Man kam unter anderem zu dem Schluss, dass das positive Testergebnis auch durch eine physikalische Kontamination (etwa durch Hühnerkot), nicht zwingend durch eine Infektion der Tiere entstanden sein könnte. Im Rahmen der erforderlichen Quarantäne werden in den nächsten Wochen weitere diagnostische Untersuchungen zur Abklärung durchgeführt, ob tatsächlich eine Infektion der Katzen stattgefunden hat oder ob eine Kontamination im Tierheim erfolgte.

